ZWEITE ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 26. März 1973

über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

(73/87/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 6. Dezember 1972 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 6. Dezember 1972 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 6. Dezember 1972 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (5), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 6. Dezember 1972 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Finnland, in Kanada, in Norwegen, in Schweden, in der Schweiz, in Südafrika und in Ungarn bestehen Regeln für die Kontrolle von Saatgut.

Diese Regeln sowie ihre Anwendung sind geprüft worden; dabei konnte festgestellt werden, daß die Anforderungen, denen das in diesen Ländern geerntete und kontrollierte Saatgut hinsichtlich seiner Eigenschaften, seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle unterworfen ist, die gleiche Gewähr bieten wie die Anforderungen, die in bezug auf das in der Gemeinschaft geerntete und geprüfte Saatgut gestellt werden.

Diese Entscheidung schließt nicht aus, daß, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen, auf denen die gemeinschaftlichen Feststellungen beruhen, nicht oder nicht mehr gegeben sind, diese Feststellungen aufgehoben werden bzw. ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird. Hierzu sollten weitere praktische Erfahrungen hinsichtlich des aus den genannten Ländern stammenden Saatguts durch Anbau und Kontrolle von Proben im Rahmen der gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen gesammelt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird festgestellt, daß in Finnland, in Kanada, in Norwegen, in Schweden, in der Schweiz, in Südafrika und in Ungarn geerntetes und von den in der Anlage genannten Stellen amtlich geprüftes Saatgut der dort aufgezählten Arten und Kategorien dem in der Gemeinschaft geernteten Saatgut der entsprechenden Kategorien gleichsteht und den Richtlinien des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut, mit Futterpflanzensaatgut oder mit Getreidesaatgut, bzw. der Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen entspricht, sofern die besonderen Anforderungen der Anlage erfüllt sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist vom 1. Januar 1973 bis zum 30. Juni 1976 anwendbar.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.
(2) ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, S. 22.
(3) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(4) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(5) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

ANHANG

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorien		Besondere Anforderungen
				des Landes	der Gemeinschaft	
1	2	3	4	5	6	7
1	Finnland	Valtion Siementarkastuslaitos, Helsinki	Gräserarten, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10
				— Certified Seed, 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	1, 3, 5, 8, 9, 10
				— Certified Seed, 2. Generation und spätere Generationen	— Zertifiziertes Saatgut der folgenden Vermehrungen	1, 3, 5, 8, 9, 10
2	Kanada	Canadian Seed Growers' Association	— Betarüben	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 3, 6, 8, 9, 10
				— Certified Seed	— Zertifiziertes Saatgut	1, 3, 6, 8, 9, 10
			— Getreide, außer Kanariensaat, Mais und Reis	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10
				— Certified Seed	— Zertifiziertes Saatgut bzw. zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	1, 3, 5, 8, 9, 10
				— Certified Seed, 2. Generation (außer Roggen)	— Zertifiziertes Saatgut der 2. Vermehrung (außer Roggen)	1, 3, 5, 8, 9, 10
			— Mais	— Foundation Seed	— Basissaatgut	2, 3, 7, 8, 9, 10
				— Certified Seed	— Zertifiziertes Saatgut	2, 3, 7, 8, 9, 10
			— Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich	— Foundation Seed	— Basissaatgut	2, 3, 7, 8, 9, 10
				— Certified Seed oder registered seed (ausländische Sorten)	— Zertifiziertes Saatgut	2, 3, 7, 8, 9, 10
			— Öl- und Faserpflanzen (Raps, Rübsen, Sonnenblume, Senf, Öllein, Soja)	— Foundation Seed	— Basissaatgut	2, 3, 7, 8, 9, 10
				— Certified Seed oder registered seed (ausländische Sorten)	— Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	2, 3, 7, 8, 9, 10
3	Norwegen	Statens Såvareråd, Oslo	Gräser- und Leguminosenarten, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen	— Basic Seed	— Basissaatgut	1,3,5,7,8,9,10
				— Certified Seed, 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	1,3,5,7,8,9,10
				— Certified Seed, 2. Generation und spätere Generationen	— Zertifiziertes Saatgut der folgenden Vermehrungen	1,3,5,7,8,9,10

Lfd.	Land	Stelle	Arten	Kategorien		Besondere Anforderungen
				des Landes	der Gemeinschaft	
1	2	3	4	5	6	7
4	Schweden	Statens Centrala Frökontrollanstalt, Solna	— Betarüben	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 3, 6, 8, 9, 10
				— Certified Seed	— Zertifiziertes Saatgut	1, 3, 6, 8, 9, 10
			— Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich	— Classer B	— Basissaatgut	2, 3, 7, 8, 9, 10
				— Classer C	— Zertifiziertes Saatgut	2, 3, 7, 8, 9, 10
			— Öl- und Faserpflanzen (Raps, Rübsen, weißer Senf, Hanf, Lein, Mohn)	— Classer B	— Basissaatgut	2, 3, 7, 8, 9, 10
				— Classer C	— Zertifiziertes Saatgut bzw. Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	2, 3, 7, 8, 9, 10
5	Schweiz	— Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Lausanne — Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Zürich	Gräser- und Leguminosenarten, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10
				— Certified Seed 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	1, 3, 5, 8, 9, 10
				— Certified Seed 2. Generation und spätere Generationen	— Zertifiziertes Saatgut der folgenden Vermehrungen	1, 3, 5, 8, 9, 10
6	Südafrika	Department of Agricultural Technical Services, Division of Seed Control	Weiße, blaue und gelbe Lupine, soweit reich an Bitterstoff	Commercial Seed	Handelssaatgut	8,10,11,12,13
7	Ungarn	Orszagos Vetömagfelügyelöség (Ungarische Samenprüfungsanstalt), Budapest	Ölrettich	— Elit	— Basissaatgut	2, 3, 7, 8, 9, 10
				— Certificalt Vetömag	— Zertifiziertes Saatgut	2, 3, 7, 8, 9, 10

BESONDERE ANFORDERUNGEN

1. Nach dem einschlägigen System der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die sortenmäßige Zertifizierung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, ist das Saatgut amtlich zertifiziert und sind seine Packungen amtlich verschlossen und gekennzeichnet. Die Beschaffenheit des Saatguts entspricht den Anforderungen der gemeinschaftlichen Regelung.

2. Nach den einzelstaatlichen Vorschriften ist das Saatgut amtlich zertifiziert und sind seine Packungen amtlich verschlossen und gekennzeichnet. Die Beschaffenheit des Saatguts entspricht den Anforderungen der gemeinschaftlichen Regelung.

3. Die Feldbesichtigung wird durch staatliche Behörden oder unter der Verantwortung dieser Behörden durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vorgenommen, sofern diese Personen an dem Ergebnis dieser Besichtigung kein Gewinninteresse haben.

4. (entfällt)

5. Das amtliche Etikett enthält folgende zusätzliche Angaben:

   a) Datum der amtlichen Verschließung;

   b) Hinweis darauf, daß das Saatgut der EWG-Norm entspricht.

   Die Angaben können auch auf einem weiteren amtlichen Etikett gemacht werden, das außerdem den Namen der Dienststelle und des Landes enthält.

6. Das amtliche Etikett gibt auch das Datum der amtlichen Verschließung an.

   Dieses Datum kann auch auf einem weiteren amtlichen Etikett vermerkt werden, das außerdem den Namen der Dienststelle und des Landes enthält.

7. Das amtliche Etikett enthält mindestens die folgenden Angaben:

   a) Anerkennungsstelle und Land;

   b) Hinweis darauf, daß das Saatgut der EWG-Norm entspricht;

   c) Bezugsnummer der Partie;

   d) Art;

   e) Sorte oder — bei Hybridsorten — Inzuchtlinie;

   f) Kategorie (Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut);

   g) Erzeugerland;

   h) angegebenes Netto- oder Bruttogewicht;

   i) Datum der amtlichen Verschließung;

   j) bei Zertifiziertem Saatgut der zweiten und folgenden Vermehrungen nach Basissaatgut: Zahl der Generationen nach Basissaatgut;

   k) bei Hybridsorten

      — Zusatz: „Hybrid“

      — bei Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ die Bestätigung, daß das Basissaatgut amtlich geprüft worden ist, sofern es nicht in der Gemeinschaft zertifiziert wurde.

   Die Farbe des Etiketts ist

   — weiß bei Basissaatgut;

   — blau bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung;

   — rot bei Zertifiziertem Saatgut der folgenden Vermehrungen.

8. Eine etwaige chemische Behandlung des Saatguts ist auf dem amtlichen Etikett oder auf einem besonderen Etikett sowie auf oder in der Packung vermerkt.

9. In der Packung befindet sich ein amtlicher Vermerk, der mindestens die Bezugsnummer der Partie, die Art und die Sorte sowie bei Betarübensaatgut außerdem gegebenenfalls einen Hinweis enthält, daß es sich um Monogermsaatgut oder um Präzisionssaatgut handelt.

   Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Mindestangaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe aufgedruckt sind.

10. Alle für die amtlichen Etiketten, die amtlichen Vermerke und die Packungen erforderlichen Angaben sind mindestens in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften gehalten.

11. Nach den einzelstaatlichen Vorschriften ist das Saatgut amtlich geprüft und sind seine Packungen amtlich verschlossen und gekennzeichnet. Die Beschaffenheit des Saatguts entspricht den Anforderungen der gemeinschaftlichen Regelung.

12. Das amtliche Etikett enthält mindestens folgende Angaben:

   a) Prüfstelle und Land;

   b) die Worte „Handelssaatgut (nicht nach der Sorte anerkannt)";

   c) Hinweis darauf, daß das Saatgut der EWG-Norm entspricht;

   d) Bezugsnummer der Partie;

   e) Art sowie Hinweis, daß es sich um Lupinen handelt, die reich an Bitterstoff sind;

   f) Aufwuchsgebiet;

   g) angegebenes Netto- oder Bruttogewicht;

   h) Datum der amtlichen Verschließung.

   Die Farbe des Etiketts ist braun.

13. In der Packung befindet sich ein amtlicher Vermerk, der mindestens die unter Nr. 12 Buchstaben b), d) und e) vorgeschriebenen Angaben enthält.

   Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Mindestangaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe aufgedruckt sind.